

# Kostentragung bei gemeinsamen Strassenbau-Projekten mit dem Kanton Zürich

Fokus Belag und Randabschlüsse

# Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich ...

**... investieren jährlich 75 Mio. Franken in Ausbau und Unterhalt des Versorgungsnetzes.**

Davon werden mind. 10 Mio. Franken in Tiefbauarbeiten investiert.

Grundsätzlich werden zwei Arten von Tiefbau unterschieden:

- Eigenprojekte der EKZ
- Fremdprojekte der EKZ (z.B. Strassenbau-Projekte des Kantons oder der Gemeinden)

# Eigenprojekte der EKZ

Das umfasst alle Projekte die allein von den EKZ als Verursacher ausgelöst und gebaut werden.

Sämtliche Kosten von Bau und Instandhaltung müssen durch die EKZ bezahlt werden.

# Fremdprojekte der EKZ

Hier werden im Zusammenhang mit der Sanierung der Strasse durch den Kanton oder der Gemeinden, als deren Eigentümer, auch sämtliche Leitungen, die im Strassenkörper enthalten sind, durch die Werke erneuert.

Der Anteil der Kosten für die Werke wird durch den Tiefbau-Ingenieur im Leistungsverzeichnis, dem NPK, berechnet.

# Berechnungsbeispiel Kostenteiler Werke

TBA VDE

Tiefbauamt Kanton Zürich, Strasseninspektorat, Strassenregion III  
Werkhofstrasse 5, 8451 Kleinandelfingen

Rohre	ÖB (Gemeinde)				Netzbau (EKZ)				TBA VDE				TBA LWL				
	Länge	Durchmesser (a)	Querschnitt	Volumen	Länge	Durchmesser (a)	Querschnitt	Volumen	Länge	Durchmesser (a)	Querschnitt	Volumen	Länge	Durchmesser (a)	Querschnitt	Volumen	
Rohrverzeichnis EKZ Projekt	PE 60	1000	0.072	0.004	4.07	864	0.072	0.004	3.52	75	0.072	0.004	0.31				
Rohrverzeichnis EKZ Projekt	PE 100					368	0.112	0.010	3.63								
Rohrverzeichnis EKZ Projekt	PE 120					1225	0.132	0.014	16.76								
Rohrverzeichnis EKZ Projekt	PE 150					552	0.163	0.021	11.52								
Plan TBA Projekt	PE 120									120	0.132	0.014	1.64	1300	0.132	0.014	17.79
<b>Total</b>		1000			4.07	3009			35.43	195			1.95	1300			17.79
Anteil Rohrlänge und Rohrquerschnitt					6.9%				59.8%				3.3%				30.0%
Anteil Rohrlänge					18.2%				54.7%				3.5%				23.6%
<b>Anteil ermittelt und gerundet</b>					<b>15.0%</b>				<b>55.0%</b>				<b>5.0%</b>				<b>25.0%</b>

# Kostenteiler der beteiligten Werke

Die hieraus berechneten Anteile werden im Gesamtausmass für die einzelnen Werke im Grabenbau eingesetzt.

Bis anhin war es üblich den Werken bei Alters-Sanierungen einen Anteil an den Oberflächenerneuerungen von Trag- und Deckschichten sowie Randabschlüsse in Rechnung zu stellen (gemäss Kostenteiler).

Diese Praxis wurde nun durch den Rechtsdienst des Kant. TBA ZH geändert und an das Strassengesetz des Kt. ZH angepasst.

# Kostenanteil der Werke bei Totalsanierung des TBA ZH

## Strassengesetz des Kanton ZH – Das Verursacherprinzip

§ 37. <sup>1</sup> Der Eigentümer einer öffentlichen Strasse hat die Verlegung von öffentlichen Verkehrs- und Versorgungsanlagen eines andern Gemeinwesens oder entsprechender Anlagen einer Unternehmung, die öffentliche Aufgaben erfüllt, auf schriftliches Gesuch hin zu dulden, sofern die Zweckbestimmung und die technische Anlage der Strasse dies gestatten.

Verkehrs- und  
Versorgungs-  
anlagen

<sup>2</sup> Dem Strasseneigentümer sind alle aus solchen Anlagen entstehenden Kosten zu ersetzen und die Strasse ist nach erfolgter Beanspruchung einwandfrei instandzustellen; eine weitere Entschädigung ist nicht geschuldet.

<sup>3</sup> Derartige Anlagen sind auf Kosten ihres Trägers zu verlegen oder anzupassen, wenn dies ein Strassenprojekt erfordert.



**Kanton Zürich  
Baudirektion  
Tiefbauamt**

# **Gemeinden und Dritte, Rechte und Pflichten als Anlageeigentümer**

**Kombiveranstaltung, 25. September 2019, Kunsthaus Zürich  
Gerhard Schmid, Leiter Recht**



# Rechtsgrundlagen

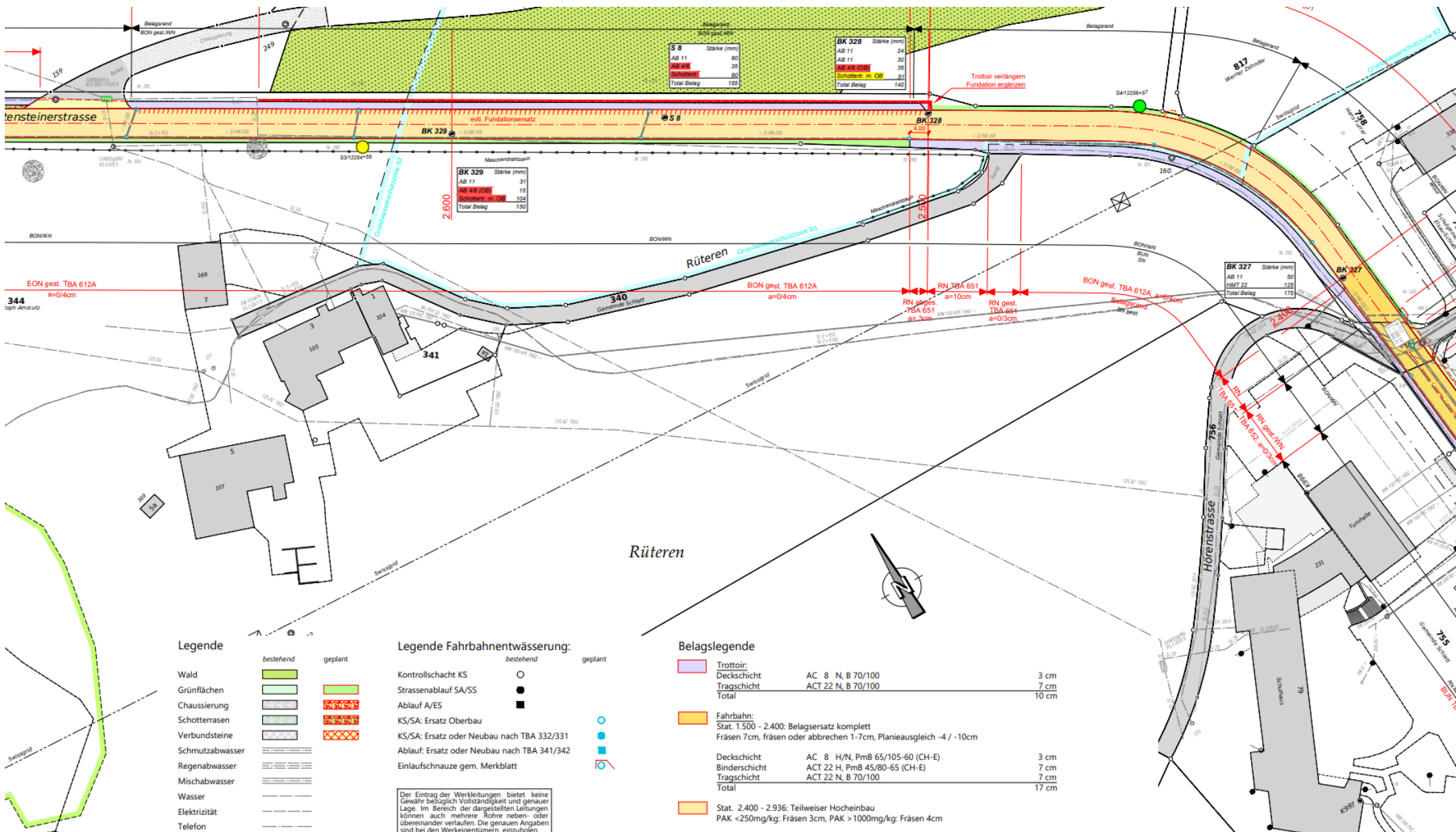
- Strassengesetz
- Fernmeldegesetz
- (Elektrizitätsgesetz, Rohrleitungsgesetz)
  
- Fernmeldegesetz geht dem Strassengesetz nach dem Grundsatz Bundesrecht betrifft kantonales Recht vor.

## Grundsätze

- Strasseneigentümer muss Werkleitungen dulden.
- Für die Duldung ist keine Entschädigung geschuldet.
  
- Strasseneigentümer sollen durch Werkleitungen keine Mehrbelastungen entstehen.
- Strasseneigentümer ist für Zusatzaufwand schadlos zu halten.
- Werkleitungen haben sich der Strasse anzupassen und nicht umgekehrt (Grenze der Duldungspflicht).
- Strasseneigentümer entscheidet über Lage (und ggf. Verlegung) von Werkleitungen.
- Strasseneigentümer entscheidet bei Konflikten mit begründeter Verfügung.

## **Kostentragung bei gemeinsamen Projekten**

- Strasseneigentümer trägt Sowiekosten
  - Was würde das Strassenprojekt kosten, wenn keine Werkleitungen vorhanden wären?
  
- Werkeigentümer trägt Kosten für:
  - Werk
  - Grabenarbeiten
  - Schächte
  - Anteil Gesamtplanung und Bauleitung
  - Anteil Baustelleninstallation/-sicherung
  - Anteil Verkehrslenkung
  - ...
  
- Win-win-Situation bessere Preise und Kostenteilung



**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit**